

Führung auf Probe im Lehrdienst – Bewährungsfeststellung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00116

Beschluss des Bildungsausschusses vom 20.05.2020 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

In den seit 01.01.2020 geltenden neuen Ausschreibungsrichtlinien der Landeshauptstadt München ist geregelt, dass Führungspositionen von BesGr. A 16 bis einschließlich BesGr. B 3, der EGr. 15 Ü TVöD sowie der EGr. 15 TVöD + Z und in außertariflicher Bewertung sowie (unverändert) alle Schulleitungspositionen grundsätzlich „auf Probe“ ausgeschrieben werden (Ziffer 2.5.1.1 Ausschreibungsrichtlinien). Mit der dauerhaften sukzessiven Einführung der erweiterten Schulleitung an städtischen Schulen wurde mit Stadtratsbeschluss vom 03./24.07.2019 festgelegt, dass die Führungsfunktion „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“ ebenfalls im Beamtenverhältnis auf Probe gem. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayBG übertragen wird. Dies wurde u.a. auch im Zuge einer vom Personal- und Organisationsreferat genehmigten Sonderregelung zu den Ausschreibungsrichtlinien für den homogenen Bereich des Lehr- und Erziehungsdienstes entsprechend in die neuen Ausschreibungsrichtlinien aufgenommen.

Der Stadtrat beschloss am 11./18.12.2019 im Rahmen der Neufassung der städtischen Ausschreibungsrichtlinien ferner, dass die Bewährungsfeststellung für die Führungskräfte auf Probe nicht mehr wie bisher unter Einbeziehung von einzelnen Eignungskriterien und Zielvereinbarungen erfolgt. In den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Landeshauptstadt München, die mit Wirkung vom 01.01.2020 geändert wurden, wurden deshalb neue Festlegungen zum Verfahren der Bewährungsanfrage getroffen. Diese Beschlusslage bzw. Festlegungen

gelten jedoch nicht für den homogenen Bereich des Lehrdienstes. Insofern besteht Handlungsbedarf für den Bereich des Lehrdienstes hinsichtlich einer entsprechenden Regelung für die Funktionen „Schulleiterin/Schulleiter“ und „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“.

2. Änderung der allgemeinen stadtweiten Regularien zur Bewährungsfeststellung im Rahmen der Führung auf Probe

Im o.g. Stadtratsbeschluss des Personal- und Organisationsreferates vom 11./18.12.2019 wird u.a. ausgeführt, dass das bislang praktizierte formal aufwändige Verfahren zur Bewährungsfeststellung unter Einbeziehung von einzelnen Eignungskriterien und Zielvereinbarungen nach den Erfahrungen der letzten Jahre den Aufwand nicht rechtfertigt. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands, ohne dass damit laut dem Personal- und Organisationsreferat ein Qualitätsverlust verbunden ist, wurde vom Stadtrat eine Anpassung des Verfahrens beschlossen. Die Bewährungsfeststellung außerhalb des Lehrdienstes wurde deutlich vereinfacht und auf die Einbeziehung von Eignungskriterien und Zielvereinbarungen verzichtet. Gesetzlich gefordert ist lediglich die schriftliche Feststellung der Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit (Art. 13 Abs. 2 LbG). Demzufolge ist es ausreichend, wenn die zuständigen Führungskräfte schriftlich eine Aussage zur Bewährungsfeststellung treffen.

3. Künftige Bewährungsfeststellung bei Führung auf Probe im Lehrdienst

In den oben genannten Beurteilungsrichtlinien ist außerhalb des Lehrdienstes festgelegt, dass vor Ablauf der Probezeit bei Beamtinnen und Beamten sowie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine schriftliche Bewährungsfeststellung getroffen wird. Der Ablauf des Verfahrens zur Bewährungsfeststellung wird hier beschrieben.

Die unter Ziffer 2 genannten Gründe, die maßgebend für eine allgemeine stadtweite Neuregelung der Bewährungsfeststellung waren, können uneingeschränkt auch für die Führungspositionen im homogenen Bereich des Lehrdienstes angeführt werden. Um den Gleichklang zur stadtweiten Praxis bei Führungspositionen herzustellen, sollen die dortigen Vorgaben auch für den homogenen Bereich des Lehrdienstes übernommen werden. Vor Ablauf der Probezeit soll bei Positionen von Schulleiterinnen/Schulleitern und Mitgliedern in der erweiterten Schulleitung eine schriftliche Bewährungsfeststellung getroffen werden. Das Referat für Bildung und Sport holt zunächst bei der zuständigen Stelle (derzeit die jeweiligen Geschäftsbereiche) die Bewährungsfeststellung ein. Anschließend wird bei Positionen ab der BesGr. A 15 sowie ab der EGr. 15 TVöD seitens des Referats für Bildung und Sport eine

schriftliche Feststellung des Stadtrats über das Ergebnis der Probezeit sowie ggf. eine Entscheidung über die dauerhafte Übertragung des betreffenden Amtes/der betreffenden Entgeltgruppe herbeigeführt.

Sollten der Stadtratsbeschluss vom 11./18.12.2019 hinsichtlich der Vorgaben zur Bewährungsfeststellung zu einem späteren Zeitpunkt geändert bzw. ergänzt werden, sollen diese Änderungen und Ergänzungen künftig auch entsprechend für den Lehrdienst für die Funktionen „Schulleiterin/Schulleiter“ und „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“ gelten.

4. Wirkungszeitpunkt

Die neuen Regularien zur Bewährungsfeststellung im Rahmen der Führung auf Probe sollen für die Übertragung von Führungspositionen im Lehrdienst (Schulleiterin/Schulleiter und Mitglied in der erweiterten Schulleitung) ab 01.07.2020 gelten.

5. Abstimmung

Die Regelungen zur Bewährungsfeststellung berühren Mitwirkungsrechte der Personalvertretung gem. Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 BayPVG, da es sich um die Vorbereitung einer Verwaltungsanordnung für die innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten handelt. Der Gesamtpersonalrat hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnis erhalten.

Die Stadtkämmerei hat auf eine Stellungnahme verzichtet, da aus haushaltsrechtlicher Sicht keine Betroffenheit vorliegt.

Die Korreferentin / der Korreferent des Referats für Bildung und Sport hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Für die Funktionen im Lehrdienst „Schulleiterin/Schulleiter“ und „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“ gelten hinsichtlich der Bewährungsfeststellung im Rahmen der Führung auf Probe die allgemeinen stadtweiten Vorgaben entsprechend.
2. Im Falle einer Änderung bzw. Ergänzung der allgemeinen stadtweiten Regularien zur Bewährungsfeststellung gelten diese ebenso für die Funktionen „Schulleiterin/Schulleiter“ und „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“.
3. Diese Festlegungen zur Bewährungsfeststellung im Rahmen der Führung auf Probe gelten mit Wirkung vom 01.07.2020. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Führungsverhältnisse auf Probe im Lehrdienst bleiben unberührt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP

an das Direktorium Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – GL 11

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS – A**

An RBS – B

An RBS – GL 10

An RBS – GL 2

An das Personal- und Organisationsreferat

z. K.

Am